



Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die allgemeinbildenden Schulen
und die berufsbildenden Schulen
im Lande Bremen

nachrichtlich:
Schulamts Bremerhaven

Auskunft erteilt:

die Kita-Schule-Corona-Hotline
Tel.: 0421 361 10100
Montag bis Donnerstag: 9-15 Uhr
Freitag: 9-12 Uhr

sowie
die zuständige Schulaufsicht

Bremen, 12.04.2022

Erlass Nr. 16/2022

Umsetzung von Corona-Schutzmaßnahmen an Schulen im Land Bremen ab dem 20.04.2022

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat am 22.03.2022 die **Erste Corona-Basischutzmaßnahmenverordnung** beschlossen und diese am 05.04.2022 mit Änderung präzisiert. Danach entfällt generell die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung für den Aufenthalt in Schulen. Die Testpflicht für Schulen wird hingegen zunächst bis Ende April 2022 beibehalten. Anschließend wird nur noch anlassbezogen getestet. Schließlich besteht für infizierte Personen weiter die Pflicht zur Absonderung in häusliche Isolation für mindestens sieben Tage. Daneben **entfallen alle Einschränkungen für den Unterricht**.

Mit dem vorliegenden Erlass wird diese neue Rechtslage, insbesondere der **Wegfall der Maskenpflicht für Schüler:innen und Beschäftigte** durch Ausführungsvorschriften umgesetzt.

Das wöchentliche Gesprächsangebot, um aktuelle Fragestellungen zu erörtern, die sich aus der praktischen Umsetzung ergeben, besteht weiterhin. Diese **offenen Fragestunden** für Schulleitungen finden als Videokonferenz statt:

- Weiterführende Schulen: dienstags 10:00 – 11:00 Uhr
- Grundschulen und Förderzentren: dienstags 11:00 – 12:00 Uhr

Bezüglich einzelfallbezogener Absprachen wenden Sie sich bitte an Ihre Schulaufsicht.

Die Schulen im Land Bremen setzen Corona-Schutzmaßnahmen ab dem 20.04.2022 wie folgt um:

1. Bis einschließlich 30.04.2022 ist der **Zutritt zum Schulgelände** grundsätzlich nur denjenigen Personen gestattet, die mittels Schnelltestung, nicht älter als zwei Tage bzw. dreimal in der Woche, oder aktueller ärztlicher Bescheinigung, nicht älter als zwei Tage,

nachweisen, dass sie nicht mit dem Coronavirus infiziert sind. Das Testergebnis ist zu dokumentieren. Testungen können auch im häuslichen Umfeld durchgeführt werden. Voraussetzung ist die grundsätzliche Einwilligung der Eltern in die regelmäßige Testung zu Hause. Diese ist schriftlich zu dokumentieren.

2. In Anwendung der Regelung unter Ziffer 1 erfolgt in der **ersten Schulwoche nach den Osterferien** (16. KW) an jedem der drei Unterrichtstage eine Testung.
3. Ab dem 01.05.2022 besteht eine **anlassbezogene Testpflicht**. Ein Anlass ist bei **erkältungsähnlichen Symptomen** gegeben (insbesondere Husten, Fieber, Schnupfen, Hals-, Kopf- und Gliederschmerzen). Ein weiterer Anlass ist präventiv vor **Schulfahrten** gegeben, um eine problemarme Durchführung der Fahrt zu sichern. Die Testung erfolgt i.d.R. nicht länger als 24 Stunden vor Beginn der Fahrt.
4. Die Pflicht zur Umsetzung weiterer Schutzmaßnahmen, insbesondere des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung, ist aufgehoben.
5. Die allgemeinen Hygienemaßnahmen, die das Lüften, die Handhygiene sowie die Husten- und Niesetikette betreffen, werden fortgeführt.
6. Daneben kann das individuelle Risiko, eine **Abschlussprüfung** erst zu einem – insbesondere im Falle von Kammerprüfungen erheblich – späteren Zeitpunkt absolvieren zu können, dadurch reduziert werden, dass Prüfungsteilnehmer:innen und Prüfer:innen in den zwei Wochen vor und während Abschlussprüfungen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen sowie Sozialkontakte reduzieren.
7. **Schulkonferenzen**, Schulleitungen und weitere schulische Akteure können über diesen Erlass hinausgehende freiwillige Schutzmaßnahmen lediglich **empfehlen** und unterstützen, nicht jedoch verbindlich vorgeben. Insbesondere eine Maskenpflicht kann **nicht** verbindlich im Rahmen des schulischen Hausrechts angeordnet werden.

Die im Erlass getroffenen Regelungen für den Schulbetrieb erfolgen - um die Gefahr von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Land Bremen zu kontrollieren - als vorläufige Maßnahme nach § 58 Absatz 3 BremPersVG und gelten, vorbehaltlich einer früheren Neureglung, bis zum 20.06.2022.

Der Erlass Nr. 15/2022 vom 10.03.2022 wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrag
gez. Lars Nelson